

MOTION von Hans Rudolf Haegi, (EVP, Affoltern a.A.)
und Karl M. Schärer, (EVP, Wetzikon)

betreffend Ergänzung des Gesetzes über die evangelisch-
reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 (Kirchengesetz)

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung des Kirchengesetzes in dem Sinne vorzuschlagen, dass allen Pfarrerinnen und Pfarrern im zürcherischen Kirchendienst die Möglichkeit geboten wird, sich für die "Koordinierte Seelsorge" des Bundesamts für Adjutantur anzumelden.

Es besteht folgende Möglichkeit:

Neuer Absatz 4 von § 16 (Gemeindepfarrer):

"Die Kirchenpflege kann gegen die Anmeldung des Pfarrers zur Koordinierten Seelsorge begründet Einspruch erheben, wenn es die Situation der Gemeinde nicht erlaubt, dass der Pfarrer zur Leistung dieses Dienstes aus der Gemeinde abgezogen werden könnte."

Zusatz zu Absatz 2 von § 34 (Insbesondere stehen dem Kirchenrat zu):

"13. Weiterleitung der anerkannten Anmeldungen (Bereitschaftserklärungen) von Pfarrerinnen und Pfarrern für die Koordinierte Seelsorge an das Bundesamt für Adjutantur."

Neuer Absatz 2 von § 40 (Amtspflichten der Pfarrer):

"Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht, sich mittels einer Bereitschaftserklärung für die Koordinierte Seelsorge des Bundesamts für Adjutantur beim Kirchenrat anzumelden."

Hans Rudolf Haegi
Karl M. Schärer

Begründung:

Die Verordnung betreffend Koordinierte Seelsorge (vom 8. Februar 1989) des Zürcher Kirchenrats fusst nicht auf dem Kirchengesetz vom 7. Juli 1963. Der Kirchenrat hat sich mit

dem Inhalt dieser Verordnung ein Recht angemasst, das weder in § 34 noch in § 40 des Kirchengesetzes vorgesehen ist.

Interessanterweise hält Punkt 6 von § 34 des Kirchengesetzes folgende Befugnis fest (Insbesondere stehen dem Kirchenrate zu): "Vorschlagsrecht für die Ernennung von Feldpredigern." Der zugehörige Artikel 131 findet sich in der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (vom 2. Juli 1967):

"Pfarrer, die militärdiensttauglich sind und eine Rekrutenschule bestanden haben, können sich der schweizerischen Armee als Feldprediger zur Verfügung stellen. Sie haben sich hierfür beim Sekretariat des Kirchenrats anzumelden. Der Kirchenrat unterbreitet den militärischen Dienststellen Vorschläge."

In der Wegleitung für die Durchführung der Koordinierten Seelsorge (vom 1. August 1984) des Bundesamts für Adjutantur wird praktisch das gleiche Verfahren der Anmeldung vorgeschlagen. Voraussetzung für die Mitarbeit über eine Bereitschaftserklärung ist nicht die Wahl durch die zuständige militärische Dienststelle (wie bei den Feldpredigern), sondern die "Anerkennung durch die zuständige Kirchenleitung".

Obwohl der Zürcher Kirchenrat von verschiedener Seite rechtzeitig auf sein nicht rechtmässiges Vorgehen hingewiesen worden ist, hat er die Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Ausnahmen zur Koordinierten Seelsorge verpflichtet. Eine so radikale Einspannung hat das Bundesamt für Adjutantur weder vorgeschlagen noch vorgesehen. Die allgemeine Verpflichtung zur Koordinierten Seelsorge entbehrt damit jeder rechtlichen Grundlage. Daran ändert auch die schliesslich zugestandene Möglichkeit der Abmeldung überhaupt nichts. Selbst Feldprediger (als diensttaugliche Männer!) haben das Recht, sich für den Dienst anzumelden bzw. sich von der Leistung von Militärdienst zu dispensieren.

Ganz besonders schwer wiegt die Tatsache, dass der Zürcher Kirchenrat, ohne gesetzliche Grundlage, sehr massiv in die Rechte der einzelnen Kirchgemeinden eingreift (§ 11 bis 19 des Kirchengesetzes). Auch die Art. 129 und 130 der Kirchenordnung halten fest, dass der/die Pfarrer/in zeitraubende Ämter und Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde nur im Einvernehmen mit der Kirchenpflege übernehmen darf. Die Verordnung über die Koordinierte Seelsorge setzt dieses gesetzmässige Mitbestimmungsrecht der Kirchenpflegen bezüglich der Koordinierten Seelsorge vollständig ausser Kraft.